

Standespflicht, zuweilen das heilige Messopfer anzubringen. Endlich rechnet man am besten noch zu den positiven geistlichen Standespflichten — 7. die Pflicht des *Collatiales* (s. d. Art.) für die *laici ordinum majorum*.

II. Als prohibitive geistliche Standespflichten seien genannt 1. die Vermeidung von Ehrsucht, Geiz und allem, was den Verdacht von edem erwecken kann. Keines Lasters wird der heftigste häufiger gezeihet als des Geizes; weide r hierin auch den Schein! Wie die Unteuschheit Verachtung, gebiert der Geiz Haß. Erben des Clerikers sollen dereinst die Armen werden: warum sollen sie nicht schon jetzt Nuznießer sein? Be- entli man ferner, wie nach dem Tode des Geis- lichen manchmal mit seinem Vermögen umgegangen wird, welche Prozesse und Feindschaften darum entstehen, so sollte der Geistliche wirklich zufrieden sein, wenn er Nahrung und Kleidung hat (1 Tim. 5, 8). Aus den angegebenen Gründen unter- zogen die Vorschriften der Kirche ausdrücklich dem Cleriker Geiz und Habsucht (c. 8, Dist. XXIII; c. 8, Dist. XLVII). Handel auszuüben (*lucra ausa*), verbietet die Kirche dem Geistlichen, soviel, ob er in Person (c. 10. 11. 18, Dist. LXXXVIII; c. 1. 8, C. XIV, q. 4; c. 6, l. 3, 50; c. 2. 4, C. XIV, q. 4; c. 15, X 3, 1; c. 1 Clem. 8) oder durch Andere (Bened. XIV. konst. „*Apostolicae servitutis*“ von 1741) zu treiben will. Dagegen ist Handel oder viel- mehr Verkauf insoweit dem Geistlichen gestattet, als er nothwendig ist zum Unterhalte und zur Führung der *Deconomie*. Den Uebertreter dieser Verordnungen trifft die *Excommunication* (c. 6, l. 3, 50), sowie der Verlust der in solcher Weise erworbenen Güter zum Vortheile der Kirche (Pii V. konst. „*Deacons*“ von 1566). Gleichertweise ist dem Cleriker untersagt die Ausübung von Handwerken und Gewerben (c. 1 Clem. 8, 1), es halten von Schenken auch zum Verschleiße. 2. des selbst erzielten Weines, falls es von Seiten des Clerikers in Person geschähe (c. 8, Dist. XLIV; c. 1 Clem. 8, 1). — 2. Neben Geiz und Habsucht erscheint als ein besonders schädlicher Fehler am Geistlichen Selbstüberhebung und Eitelkeit. Gewiß ist es berechtigt, daß der Cleriker, namentlich der Priester, seinen Stand hochhält und auf die Würde seines Amtes stolz ist. Er soll aber nie vergessen, daß er sich nicht selbst dazu berufen hat (vgl. Hebr. 5, 4); deshalb darf das Standesbewußtsein nie in Ueberhebung verbunden mit Rechtsaberei und ihren schlimmen Folgen ausarten. Noch mehr zu tabeln ist es endlich, wenn der Geistliche auf seine Fähigkeiten und Leistungen oder wohl gar auf seine Person sich etwas einbildet und als Ziel bei allen Handlungen Selbstlob oder Selbstberäucherung vor Augen hat. Er soll im Gegentheil alle Selbstgefälligkeit im Innern und alle Eitelkeit im Außern von sich ferne halten, wenn er nicht den Gut- geminten zum Aergerniß, den Uebelwollenden zum

Gespötte werden will. Das kirchliche Gesetz verlangt deshalb vom Cleriker in seinem ganzen Auftreten Einfachheit und Bescheidenheit, worin die wahre Würde liegt. Da der innere Geist sich in manchen Aeußerlichkeiten zeigt, die an sich als Kleinigkeiten erscheinen, so ist dem Geistlichen vieles versagt, was, ohne böse zu sein, doch die Eitelkeit nähren oder ihren Verdacht erregen könnte. Es geziemt sich beispielsweise für den Cleriker nicht, das Haupthaar übermäßig zu pflegen (comam nutrire; c. 21 sqq., Dist. XXIII; c. 5, X 3, 1) oder zu käufeln (Bened. XIV., De syn. dioec. 11, 9, 4) oder mit wohlriechen- den Salben und Wassern zu bestreichen (s. c. 1, C. XXI, q. 4 und die Glossen). Wenn auch das Haar nicht ganz geschoren ist, so sollen doch die Ohren sichtbar sein (c. 32, Dist. XXIII). Aus Gesundheitsrücksichten, nicht aber aus Eitelkeit und um läppischer Mode zu hulldigen, kann der Cleriker mit des Bischofs Erlaubniß falsche Haare tragen; um sich jedoch der Perücke auch während der Celebration der heiligen Messe bedienen zu dürfen, ist päpstliche Dispense erforderlich (S. R. C. vom 31. Januar und 24. April 1626 nebst dem von Benedict XIV. [l. c. 11, 9, 5] erwähnten Mandat Innocenz' XII.). Ausführlich über Perücken und deren Verbot handelt Bened. XIV. l. c. 11, 9, 1—5. Gegen das ehemals übliche Bepudern der Haare sprechen sich Diöcesanver- ordnungen aus, da der Staub des Haars leicht sich mit den consecrirten Species vermengt. — Wie das comam nutrire ist auch das barbam nutrire, wo es aus Eitelkeit und nicht aus Ge- sundheitsrücksichten geschieht, den Geistlichen unter- sagt (s. d. Art. Bart). — Ohrringe und Brust- nadeln überlasse der Mann den Weibern; am wenigsten ziemen sie sich für den Cleriker (c. 15, X 3, 1). Den Fingerring tragen Papst und Bischöfe und außerdem nur gewisse Dignitäre (s. d. Art. Ring); daher der Spruch clericus annulatus aut stultus aut praelatus. Hals- und Handkrausen passen für den gefallsüchtigen Weltmann; Handschuhe trage der Cleriker, wo es Nothwendigkeit und Decenz gebieten (c. 15, X 3, 1). Das Führen von Waffen und Tragen von Sporen ist dem Geistlichen verboten, doch sind erstere zum Schutze auf Reisen gestattet (c. 2, C. XXIII, q. 8; c. 2, X 3, 1). Schuhe und Kopfbedeckung des Clerikers sollen zu der geist- lichen Kleidung (s. ob. I, 3) passen. Zum Talargewand am schicklichsten erscheinen Schuhe mit Schnallen, aber nicht mit edlen Steinen geschmückt (vgl. Bened. XIV. l. c. 11, 4, 2). Für die Kopfbedeckung insbesondere muß, da sie vor Allem der Mode unterworfen ist, festgehalten werden, daß sie ebenso wenig dem Prunk und der Mode- sucht folgen, wie in Sonderbarkeiten ausarten darf. Wo sie nicht durch Vorschrift oder Gewohn- heit festgesetzt ist, wird der einzelne Geistliche am besten darin dem vernünftigen und bescheidenem Theil des Clerus und, nach Gestalt der Sache,